

Österreichischer Seniorenrat
(Bundesaltenrat Österreichs)
Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien
GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESENIORENBEIRATES
 BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES
 UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
 kontakt@seniorenrat.at http://www.seniorenrat.at

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Wien, am 09. Mai 2016

Zu GZ: BMJ-S884.066/0011-IV 3/2016

Betreff: Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG) geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundesseniorenbirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz regen zum vorliegenden Entwurf die Aufnahme nachfolgender Gesetzesänderung an:

Zu Artikel 2, Änderung des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990:

Gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufung der Geschworenen und Schöffen ist u.a. vorgesehen, dass zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen österreichische Staatsbürger zu berufen sind, die zu Beginn des ersten Jahres, in dem sie tätig sein sollen, nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Der Österreichische Seniorenrat, die gesetzliche Interessenvertretung von über 2,3 Millionen Seniorinnen und Senioren in Österreich, vertritt dazu einhellig die Meinung, dass diese Regelung im Hinblick auf die demographische Entwicklung nicht mehr zeitgemäß ist und regt daher eine ersatzlose Streichung dieser Altersobergrenze in § 1 Abs. 2 an.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen und dem Präsidium des Nationalrates diese Stellungnahme elektronisch,

mit freundlichen Grüßen

BM a.D. Karl Blecha
 Präsident

LAbg Ingrid Korosec
 Präsidentin